

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Freisportanlage des Marktes Hösbach
am Kultur- und Sportpark**

Aufgrund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Hösbach folgende

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Freisportanlage des Marktes Hösbach
am Kultur- und Sportpark**

§ 1

Öffentliche Einrichtung,

- (1) Der Markt Hösbach betreibt und unterhält am Kultur- und Sportpark eine Freisportanlage mit einem Kunstrasenplatz 36,50 m x 29,00 m und Flutlichtanlage, einem Allwetterplatz mit Kunststoffbelag 20,00 m x 29,00 m und Basketballanlage, einer 50 – Meter – Laufbahn mit Kunststoffbelag und einer Weitsprunganlage als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO.
- (2) Der Markt Hösbach gestattet die Benutzung dieser Freisportanlage im Rahmen dieser Benutzungsordnung.

§ 2

**Benutzerkreis, Benutzungsumfang,
Geltungsbereich der Benutzungsordnung**

- (1) Die Freisportanlage dient vorrangig dem Sportunterricht der vom Markt Hösbach getragenen Schulen.
- (2) Außerhalb der Unterrichtszeiten der Schulen und während der Schulferien in Bayern wird die Freisportanlage den örtlichen gemeinnützigen Sportvereinen und anderen örtlichen sporttreibenden gemeinnützigen Organisationen, zu Übungs-, Trainings- und Wettkampfpzwecken während der Nutzungszeiten gemäß § 4 Abs. 2 zur Verfügung

gestellt, sofern der Markt Hösbach die Freisportanlage nicht für eigene Zwecke benötigt.

- (3) Abweichend von § 2 Abs. 2 kann die Freisportanlage außerhalb der Unterrichtszeiten der Schulen und während der Schulferien in Bayern ferner an auswärtige sporttreibende gemeinnützige Vereine und Organisationen zu Übungs- und Trainingszwecken während der Nutzungszeiten gemäß § 4 Abs. 2 überlassen werden, sofern ortsansässige Vereine und Organisationen diese Einrichtung nicht benötigen und die Interessen des Marktes Hösbach einer Überlassung nicht entgegenstehen.
- (4) Im Rahmen dieser Benutzungsordnung dürfen auf der Freisportanlage nur Sportarten ausgeübt werden, die nach Art und Ausführung dem Typ der Anlage entsprechen.
- (5) ¹Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Freisportanlage. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich auf der Freisportanlage aufhalten. ²Mit dem Betreten der Freisportanlage bzw. mit dem Abschluss des Benutzungsvertrags unterwerfen sich die Nutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen der Platzaufsicht.

§ 3

**Benutzung der Umkleide-, Dusch- und
Sanitäreinrichtungen im Kultur- und Sportpark**

¹Im Rahmen der Benutzung der Freisportanlage ist die Benutzung der Umkleide-, Dusch- und Sanitäreinrichtungen im Kultur- und Sportpark gestattet. ²Für die Benutzung dieser Einrichtungen gilt die Benutzungsordnung für den Kultur- und Sportpark.

§ 4

Nutzungszeiten, Sperrung der Freisportanlage

- (1) An Unterrichtstagen steht die Freisportanlage von 08.00 bis 16.00 Uhr ausschließlich den Schulen, für die der Markt Hösbach Aufwandsträger ist, zur Verfügung.
- (2) ¹Außerhalb der in § 4 Abs. 1 genannten Nutzungszeiten steht die Freisportanlage den § 2 Abs. 2 und 3 genannten Vereinen grundsätzlich wie folgt zur Verfügung:
 - a) Montag bis Freitag von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr.
 - b) Samstag von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr.
 - c) Sonn- und Feiertage von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 21.00 Uhr.
 - d) Während der Schulferien in Bayern von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr.
- (3) Zu Wettkampfwegen kann für örtliche Vereine von den in § 4 Abs. 2 Buchst. c) genannten Nutzungszeiten abgewichen werden.
- (4) ¹An den Tagen, an denen der Kultur- und Sportpark geschlossen ist, ist die Nutzung der Freisportanlage nicht möglich. ²Die Schließzeiten des Kultur- und Sportparks werden rechtzeitig bekanntgegeben.
- (5) Über eine witterungsbedingt erforderliche tageweise Sperrung der Freisportanlage entscheidet der Markt Hösbach.
- (6) Reparatur-, Renovierungs- und Reinigungsmaßnahmen haben Vorrang vor einer Belegung durch Vereine.
- (7) ¹Im Falle der Schließung gemäß § 4 Abs. 4 oder der Sperrung gemäß § 4 Abs. 5 und 6 haben die Nutzer keinerlei Ansprüche gegen

den Markt Hösbach. ²Insbesondere besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer anderen Örtlichkeit.

§ 5

Benutzungserlaubnis, Benutzungsverhältnis

- (1) ¹Die Vergabe der Nutzungszeiten an die § 2 Abs. 2 und 3 genannten Vereine erfolgt durch den Markt Hösbach. ²Der Antrag auf Benutzung ist schriftlich zu stellen.
- (2) ¹Über die Benutzung der Freisportanlage wird zwischen dem Markt Hösbach und den Nutzern ein privatrechtlicher Benutzungsvertrag geschlossen. ²Diese Benutzungs- und Entgeltordnung ist Bestandteil des Benutzungsvertrags. ³Ein Anspruch auf die Überlassung der Freisportanlage besteht nicht. Und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden.

§ 6

Aufsicht

- (1) ¹Bei der Nutzung der Freisportanlage durch in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Vereine und Organisationen obliegt die Aufsicht den Übungsleiterinnen bzw. den Übungsleitern. ²Diese Aufsichtspersonen müssen Volljährig sein. ³Den Aufsichtspersonen obliegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Nutzung der Freisportanlage und der Umkleide-, Dusch- und Sanitäreinrichtungen im Sport- und Kulturpark.
- (2) ¹Die Aufsichtspersonen sind verpflichtet, die Sportstätten und die Gegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Anlagen oder Geräte nicht benutzt werden. ²Festgestellte Schäden sind dem Hausmeister des Kultur- und

Sportparks vor Benutzung der Sportstätten mitzuteilen.

§ 7

Hausrecht

- (1) ¹Das Hausrecht wird vom Markt Hösbach bzw. von den von Markt Hösbach beauftragten Personen ausgeübt. ²Den Anweisungen der mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Personen bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist Folge zu leisten. ³Die vom Markt Hösbach erteilte Benutzungserlaubnis ist den mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann der Markt Hösbach die Nutzung der Einrichtung zeitlich befristet oder auf Dauer untersagen.

§ 8

Verhalten auf der Anlage

- (1) ¹Die Freisportanlage und die im Kultur- und Sportpark zur Verfügung stehenden Umkleide-, Dusch- und Sanitäreinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. ²Beim Betreten des Sport- und Kulturparks sind die Sportschuhe auszuziehen. ³Das Reinigen der Sportschuhe vor dem Eingang des Kultur- und Sportparks und in den Umkleide- und Dusch- und Sanitäreinrichtungen des Kultur- und Sportparks ist nicht gestattet.
- (2) Während der Nutzung eingetretene Beschädigungen auf der Freisportanlage oder an den Gegenständen sind dem Markt Hösbach bzw. dem Hausmeister des Kultur- und Sportparks durch die aufsichtführenden Personen unverzüglich mit-zuteilen.

- (3) Während der Benutzung der Anlage haben sich die Benutzer gegenüber anderen Benutzern vorsichtig zu verhalten und gegenseitig Rücksicht zu nehmen.
- (4) Das Rauchen ist auf der gesamten Freisportanlage nicht gestattet.
- (5) Das Mitführen oder Laufen lassen von Hunden ist auf der gesamten Freisportanlage untersagt.
- (6) ¹Bei der Benutzung der Freisportanlage sind unzumutbare Störungen der Anlieger zu vermeiden. ²Die Immissionsrichtwerte nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV – in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.
- (7) Die Freisportanlage darf mit Fahrzeugen, außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Rollstühlen, nicht befahren werden.
- (8) ¹Im Rahmen der Benutzung der Freisportanlage dürfen nur die öffentlichen Parkplätze am Kultur- und Sportpark benutzt werden. ²Das Parken auf den Zufahrts- und Rettungswegen ist nicht gestattet.
- (9) Musikgeräte, Musikinstrumente sowie Schallverstärker zur Musik- und Sprachübertragung dürfen nur so eingesetzt werden, dass der Schall nur im unmittelbaren Bereich der Freisportanlage zu hören ist.
- (10) Der bei der Benutzung der Freisportanlage anfallende Abfall ist von den jeweiligen Nutzern unmittelbar nach Beendigung der Benutzung zu beseitigen.
- (11) Ausgeschlossen von der Nutzung sind Personen, welche unter Alkohol- oder Drogen Einfluss stehen.

§ 9

Haftung

- (1) ¹Der Markt Hösbach überlässt den in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Nutzern die Freisportanlage und deren Einrichtungen und Gegenstände in dem Zustand in welchem sie sich befinden und auf eigene Verantwortung und Gefahr. ²Die Nutzer sind verpflichtet, die überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. ³Die Benutzer müssen selbst sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände nicht benutzt werden.
- (2) Die Benutzer haften für alle Beschädigungen die durch sie an der Anlage, den Einrichtungen und Gegenstände durch die Benutzung entstehen, soweit es sich nicht um unvermeidbare und übliche Abnutzungerscheinungen handelt.
- (3) ¹Die Benutzer stellen den Markt Hösbach von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder oder Beauftragten und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Freisportanlage sowie der Umkleide-, Dusch- und Sanitärräume stehen. ²Die Freistellung umfasst nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Marktes Hösbach.
- (4) Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Markt Hösbach und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Markt Hösbach und dessen Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Der Markt Hösbach haftet nicht für Schäden im Zusammenhang mit abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken oder

anderen mitgebrachten Gegenständen.

- (6) Von diesen Haftungsbestimmungen bleibt die Haftung des Marktes Hösbach als Grundstückseigentümer gemäß § 836 BGB unberührt.
- (7) Bei der Benutzung der Freisportanlage im Rahmen des Sportunterrichts durch die Schulen, für die der Markt Hösbach Aufwandsträger ist, bestimmt sich die Haftung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Freisportanlage im Rahmen des Benutzungsvertrags wird ein Benutzungsentgelt erhoben.
- (2) Schuldner des Benutzungsentgeltes ist derjenige, der den Benutzungsvertrag mit dem Markt Hösbach abgeschlossen hat.
- (3) ¹Die Entgeltspflicht beginnt mit dem Abschluss des Nutzungsvertrags und endet mit dessen Ablauf. ²Der Zahlungsmodus wird im jeweiligen Vertrag geregelt.
- (4) Die Bemessung des Benutzungsentgeltes richtet sich nach der Nutzungszeit und der genutzten Fläche.
- (5) ¹Die Höhe des Benutzungsentgeltes beträgt
 - a) für örtliche Vereine und Organisationen
 - für den Kunstrasenplatz 20,00 € pro Stunde
 - für den Allwetterplatz mit Kunststoffbelag 12,00 € pro Stunde;
 - b) für auswärtige Vereine und Organisationen
 - für den Kunstrasenplatz 30,00 € pro Stunde

- für den Allwetterplatz mit Kunststoffbelag 20,00 € pro Stunde.

²Die Nutzung der sonstigen Einrichtungen der Freisportanlage und die Nutzung der Flutlichtanlage sowie die Nutzung der Umkleide-, Dusch- und Sanitäreinrichtungen im Kultur- und Sportpark sind in den, in Satz 1 genannten Nutzungsentgelten enthalten.

- (6) Kommt die Nutzung aus Gründen nicht zustande, die der Markt Hösbach nicht zu verantworten hat, erfolgt keine Rückerstattung des Benutzungsentgeltes.

§ 11

Kündigung

Die Kündigung des Benutzungsverhältnisses wird im Benutzungsvertrag geregelt.

§ 12

Rechtsanwendung

¹Diese Benutzungs- und Entgeltordnung stellt eine privatrechtliche Regelung dar. ²Für Klagen aus dem Benutzungsvertragsverhältnis ist der ordentliche Rechtsweg zulässig. ³Gerichtsstand ist Aschaffenburg.

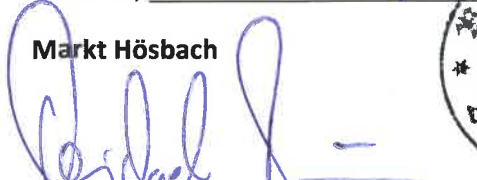
§ 13

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hösbach, 29.09.2017

Markt Hösbach



Michael Baumann

1. Bürgermeister



Vermerk

über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Benutzungs- und Entgeltordnung

1. Beschlussfassung

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung wurde in der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates Hösbach vom

28.09.2017

beschlossen.

2. Ausfertigung

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung wurde durch den 1. Bürgermeister am

29.09.2017

ausgefertigt.

3. Bekanntmachung

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung wurde gemäß § 35 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Hösbach i. V. m Art. 26 Abs. 2 GO im Amtsblatt des Marktes Hösbach

vom 05.10.2017, Heft 40

amtlich bekannt gemacht.

Hösbach, 06.10.2017

Markt Hösbach

Finanzverwaltung

Heiner Schmitt

Kämmerer

